

UMSATZSTEUER

Versuch und Vollendung bei der Hinterziehung von Umsatzsteuer

von RA Philipp Külz, FA StR, und RAin Christina Odenthal, LL.M.,
Roxin Rechtsanwälte LLP, Düsseldorf

| Die Entscheidung des BGH verdeutlicht einmal mehr die praktische Relevanz, Versuch und Vollendung genau voneinander abzugrenzen. An dieser Stelle wird nicht selten seitens der Ermittlungsbehörden und Gerichte im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf der Steuerhinterziehung nicht mit der gebotenen Sorgfalt gearbeitet. Dementsprechend bieten sich in solchen Konstellationen häufig gute Verteidigungsansätze. |

Sachverhalt

Das LG Essen hatte den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung in 32 Fällen und wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 15 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt; im Hinblick auf die angenommene rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung wurden von dieser Gesamtfreiheitsstrafe drei Monate als vollstreckt erklärt.

Als faktischer Geschäftsführer einer GmbH buchte der Angeklagte über einen Zeitraum von 17 Monaten Scheinrechnungen in seine Buchführung ein und machte in den entsprechenden Voranmeldungen mit dem Ziel, seine Steuerlast zu senken, zu Unrecht Vorsteuern geltend. Die verfahrensgegenständlichen Straftaten waren während einer – aufgrund von Vorsteuerüberhängen durchgeführten – Umsatzsteuersonderprüfung bekannt geworden.

Der BGH (24.11.15, 1 StR 366/15, Abruf-Nr. 182680) hatte sich vor diesem Hintergrund erneut mit der Frage des Erfolgseintritts bei der Hinterziehung von Umsatzsteuer zu beschäftigen.

Entscheidungsgründe

Auf die Revision des Angeklagten hob der BGH das Urteil des LG Essen im Hinblick auf die Verurteilung wegen Umsatzsteuerhinterziehung und dementsprechend im Gesamtstrafausspruch auf. Er wies darauf hin, dass hierbei zu den Voraussetzungen des § 168 AO Ergänzungen erforderlich sind; bezüglich der Begründung schloss der BGH sich den Ausführungen des Generalbundesanwalts an.

Erst wenn der Täter durch seine Tathandlung Steuern verkürzt oder für sich oder einen Dritten nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt hat, ist anzunehmen, dass die Steuerhinterziehung vollendet ist. Während in Fällen der Zahllast nach § 168 S. 1 AO die Steuerhinterziehung bereits mit der Anmeldung vollendet ist, tritt in Fällen der in Folge unrichtiger Voranmeldung zu Unrecht erfolgten Steuervergütung der Taterfolg erst aufgrund der nach § 168 S. 2 AO erforderlichen Zustimmung der Finanzbehörde ein.



ENTSCHEIDUNG

Bundesgerichtshof

Angeklagter hat
Vorsteuern zu
Unrecht geltend
gemacht



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de
Abruf-Nr. 182680

Tat erst vollendet,
wenn FA der
Steuervergütung
zustimmt

Weder aus den in den Urteilsgründen des LG enthaltenen Feststellungen zur Höhe der in die Buchhaltung der GmbH eingeflossenen Rechnungen noch aus dem Gesamtzusammenhang des Urteils konnte der Eintritt eines etwaigen Verkürzungserfolgs maßgeblich abgeleitet werden; dementsprechend war nicht auszuschließen, dass die Taten lediglich in das Versuchsstadium gelangt waren. Der im vorliegenden Fall vorhandene Prüfungsbedarf des FA sprach tendenziell gegen Zustimmungen i. S. des § 168 S. 2 AO.

Relevanz für die Praxis

Mit Blick auf die hohen Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige (§ 371 AO) sowie die damit verbundenen Folgen sollten die Berater vor einer Kontaktaufnahme mit den Finanzbehörden auch in potenziellen Selbstanzeige-fällen genau prüfen, ob seitens des Mandanten gegebenenfalls das Versuchsstadium tatsächlich bereits verlassen wurde. Ein „einfacher“ Rücktritt nach § 24 StGB kann unter Umständen der durchaus elegantere Weg sein.

Entsprechende Feststellungen im Urteil des Tatgerichts fehlen

Alternative zur Selbstanzeige – „einfacher“ Rücktritt nach § 24 StGB

SCHÄTZUNG

FA schätzt Besteuerungsgrundlagen eines Taxiunternehmens

von RA Prof. Dr. Carsten Wegner, Krause & Kollegen, Berlin

| Unsicherheiten bei Schätzungen können zulasten des Steuerpflichtigen gehen, wenn dessen Aufzeichnungen ungenügend sind. Gibt es eine Bandbreite, innerhalb derer die geschätzte Größe sich realistischerweise bewegt, soll grundsätzlich zuungunsten des Steuerpflichtigen geschätzt werden dürfen – auf der Betriebseinnahmenseite (Umsätze) am oberen Ende der Spanne, auf der Betriebsausgabenseite am unteren Ende. Diesen Grundsätzen verleiht das FG Hamburg mit Urteil vom 18.12.15 erneut Nachdruck. |

Sachverhalt

Der Kläger begehrt eine Herabsetzung der hinzugeschätzten Umsatzerlöse und die Aufhebung des Lohnsteuerhaftungsbescheids. Er betrieb zwischen 2002 und 2006 ein Taxiunternehmen. Die angestellten Fahrer erhielten als Arbeitslohn 50 % des erzielten Umsatzes. Zu diesem Zweck rechnete der Taxiunternehmer alle 14 Tage mit den Fahrern auf der Grundlage von deren handschriftlichen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben ab. Die Aufzeichnungen vernichtete er, nachdem er die Abrechnungsbeträge in der Buchführung erfasst hatte.

Im Dezember 2008 wurde gegen den Taxiunternehmer ein Strafverfahren eingeleitet. Anlass hierfür waren handschriftliche Aufzeichnungen, die im Rahmen eines Verfahrens gegen einen seiner Angestellten sichergestellt worden waren. Die Steuerfahndung kam aufgrund dieser Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Einnahmen vor deren Erfassung in der Buchführung verkürzt worden seien. Das FA schätzte daraufhin die Besteuerungsgrundlagen, indem es die Kilometer anhand eines Kraftstoffverbrauchs von 9 Liter auf 100 Kilometer ermittelte und von einem Nettoumsatz pro gefahrenem Kilometer im mehrjährigen Durchschnitt von 0,80 EUR ausging.



ENTSCHEIDUNG
Finanzgericht
Hamburg

Handschriftliche Aufzeichnungen wurden weitgehend vernichtet